

Er kann deshalb die von ihm wahrgenommenen Tatsachen sachkundig darlegen. Als Sachverständiger kann er nicht fungieren; er bleibt Zeuge besonderer Art. Jedoch kann er eng mit seinen eigenen Wahrnehmungen verbundene weitere Aufschlüsse begrenzten Umfangs geben (ohne etwa gutachterlich tätig zu werden).

So kann ein Ingenieur auf Grund' selbst gehörter anormaler Geräusche kurz vor der Havarie an einer Anlage möglicherweise zu relativ exakten Schlußfolgerungen für die Ursache der Havarie gelangen. Soweit er über die von ihm selbst wahrgenommenen Tatsachen aussagt, ist er Zeuge. Unter dem Gesichtspunkt jedoch, daß zur Wahrnehmung eines die bevorstehende Havarie ankündigenden Geräusches eine besondere Sachkunde notwendig ist, beobachtet er zielgerichteter als ein Laie das für den Vorgang Typische und kann als sachverständiger Zeuge Auskunft, über Dauer, Stärke und Rhythmus des Geräusches sowie über dessen symptomatische Bedeutung Auskunft geben. Im Unterschied zum Sachverständigengutachten waren seine Beobachtungen, die Ausgangspunkt der von ihm geäußerten Erkenntnisse sind, nicht geplant und beabsichtigt und seine Anwesenheit am Ereignisort war in bezug auf das eingetretene Ereignis, das Gegenstand der Beweisführung ist, zufällig.

Der sachverständige Zeuge muß seine Aussage in der Hauptverhandlung unmittelbar mündlich machen. Er kann nicht gemäß § 39 Abs. 4 abgelehnt werden. Seine Aussage besitzt als Zeugenaussage in der Regel einen großen Informations- und Beweiswert. Sie ist jedoch wie jede Zeugenaussage einer genauen Würdigung zu unterziehen. Bei der Beweiswürdigung muß besonders berücksichtigt werden, daß mitunter eine mehr oder minder enge Beziehung zu der strafbaren Handlung bestehen kann und sich daraus ebenfalls beabsichtigte oder unbeabsichtigte Verzerrungen in der Aussage ergeben können.<sup>37</sup>

### 5.8.2.

#### **Die Aussagen des Kollektivvertreters**

Der in einer Beratung des Kollektivs beauftragte Vertreter hat die Aufgabe, vor Gericht die Meinungen und Auffassungen des Kollektivs zur Straftat selbst, zu den

Folgen, den Ursachen und Bedingungen und zur Persönlichkeit des Angeklagten darzulegen. Er legt vor allem Auffassungen und Wertungen dar, die nicht nur seiner persönlichen Meinung entsprechen, sondern kollektiv erarbeitet wurden. Insofern sind die Ausführungen des Kollektivvertreters keine Beweismittel (Umkehrschluß aus § 24 Abs. 2). Gemäß § 36 Satz 2 ist er jedoch verpflichtet, „zu erläutern, von welchen Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist“. Damit sind in seinen Ausführungen auch Informationen über konkrete Verhaltensweisen enthalten, die als Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit der Erkenntnisse der Organe der Strafrechtspflege angeführt werden können. Insofern sind auch die Ausführungen des Kollektivvertreters ein Beweismittel.

So ist die Feststellung des Kollektivvertreters, der Angeklagte habe eine schlechte Arbeitsmoral, eine reine Wertung und kein Beweismittel. Die Angaben jedoch, daß das Kollektiv zu dieser Meinung kam, weil der Angeklagte eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen ohne triftigen Grund der Arbeit fernblieb, die Arbeitszeit nicht effektiv nutzte und durch qualitativ und quantitativ unzureichende Arbeitsergebnisse die Planerfüllung des Kollektivs gefährdete, enthalten konkrete Informationen über das Verhalten des Angeklagten und seine gesellschaftliche Wirkung.

Macht der Kollektivvertreter in seinen Darlegungen konkrete Angaben, ist er ebenfalls zur Wahrheit verpflichtet. Darauf wird er vom Gericht hingewiesen. Da er jedoch nicht seine persönliche Meinung und seine persönlichen Erkenntnisse vorträgt, sondern an die kollektiv erarbeitete Meinung gebunden ist, kann er für falsche Angaben vor Gericht strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden (§ 230 StGB findet keine Anwendung). Sollten in den Darlegungen Widersprüche zu dem in der Akte enthaltenen Protokoll über die

37 Vgl. R. Herrmann/K. Moldenhauer, „Bei Finanzdelikten die Beweisführung rationell gestalten“, Forum der Kriminalistik, 1973, S. 398 ff.; H. Luther, „Zur prozessualen Stellung des Hauptbuchhalters im Strafverfahren“, Neue Justiz, 1975, 6, S. 175.